



Amtliche Nachrichten

Gemeinderat

Bericht zur Gemeinderats-Sitzung vom 13.04.2026

Top 1 Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschriften der letzten Sitzung vom 16.03.2026 sowie des Umlaufbeschlusses vom 19.03.2026.

Top 2 Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Ein Bürger erfragt, wie lange die Parteien die Wahlwerbung zur vergangenen Landtagswahl aufgehängt haben dürfen. Plakate würden im Ortsgebiet noch hängen.

Hierzu merkt BM´in Brauchle an, dass für Wahlwerbung von Parteien zwar keine gebührenpflichtige Genehmigung erteilt wird, aber trotzdem Fristen für die Abhängung festgelegt sind. Sie sagt zu, dies zu prüfen. Weiter verweist sie auf TOP 8 der heutigen Sitzung, wo eine Plakatierungssatzung Inhalt sein wird.

Ein weiterer Bürger erfragt den Sachstand der Unterbringung der Landjugend. BM´in Brauchle verweist auf die Veranstaltung der Kirchengemeinde vergangenen Samstag in Oggelshausen, der Gemeindeverwaltung sind derzeit keine aktuelleren Sachstände bekannt. Es erfolgen keine weiteren Fragen.

Top 3 Bausache

Oggelshausen, Biberacher Str. 40, Neubau von Erweiterungen im Eingangsbereich als erweiterte Garderobe mit Technikraum, Heizöllager und Abstellbereich – Stellungnahme der Gemeinde

Es erfolgen keine Fragen seitens des Gremiums und es ergeht der einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. das gemeindliche Einvernehmen zu dem o. g. Bauvorhaben wird hergestellt, wenn die Vorgaben des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch eingehalten werden, inklusive bezüglich der GRZ.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Top 4 Bausache

Oggelshausen, Talstr. 15, Flst. 580/15: Anbau von 2 Kinderzimmer an das bestehende Wohngebäude im Dachgeschoss – Stellungnahme der Gemeinde

Es erfolgen keine Fragen. Daher erfolgt mit 8 Stimmen der einstimmige Beschluss

Der Gemeinderat beschließt,

1. das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird erteilt.
2. Bezüglich der Dachneigung und der Dachform wird, entgegen der Vorschriften des Bebauungsplanes „Breite“, einem Pultdach mit 20° Dachneigung für den beantragten Aufbau einer Befreiung zugestimmt.
3. Der im Bauantrag beantragten Befreiung von der Geschossigkeit, der Gebäudehöhe und der Kniestockhöhe für den geplanten Anbau wird zugestimmt.
4. Der Anwendung des sog. Bauturbo nach § 36a BauGB für dieses Bauvorhaben wird zugestimmt, sofern keine Übernahme einer Baulast durch den Nachbar erforderlich wird.
5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Top 5 Antrag auf Einrichtung einer 30er-Zone in der Elmar-Daucher-Straße

Bei der Gemeindeverwaltung wurde von einer Bürgerin der Antrag auf Einrichtung einer 30er-Zone für die Elmar-Daucher-Straße gestellt mit der Begründung, dass Fahrzeuge dort mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit fahren und Kinder auf der Straße spielen würden.

BM´in Brauchle informiert, dass hierfür das Landratsamt Biberach zuständig ist. Eine Zone 30 könne nach Aussage des Landratsamtes eingerichtet werden, wenn es sich nicht um eine Durchgangsstraße handle und nur in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf. Eine Anordnung erfolgt auch nur im Einvernehmen und auf Antrag der Gemeinde. Darüber hinaus verwies das Landratsamt ausdrücklich darauf, dass nach § 31 StVO das Spielen auf Fahrbahnen, Seitenstreifen und Radwegen verboten ist, auch in Tempo 30er-Zonen. Weiter verweist das Landratsamt, dass etwa in umliegenden, deutlich stärker befahrenen Straßen, wie etwa die Steinhauser

Straße, keine Geschwindigkeitsreduzierung genehmigungsfähig wäre.

Auch die sehr stark befahrene Hauptstraße (Biberacher/Buchauer Straße) kann daher nicht als 30-er Zone festgesetzt werden.

Für eine erforderliche Beschilderung usw. wäre die Gemeinde organisatorisch und finanziell verantwortlich.

Die Überwachung läge zuständigkeitshalber beim Landratsamt.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat einstimmig gegen folgenden Beschluss:

1. die Einrichtung einer Tempo-30er-Zone in der Elmar-Daucher-Straße wird bei der zuständigen Stelle (Landratsamt Biberach) beantragt.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Damit wird keine Einrichtung einer 30-er Zone in der Elmar-Daucher-Straße beim Landratsamt beantragt.

Top 6 Forsteinrichtungsplanung 2026 - 2035 der Gemeinde Oggelshausen

Zu diesem TOP ist Herr René Schmid vom Forstamt anwesend.

Mit der Forsteinrichtungsplanung liegen die waldbaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Grundlagen für die nachhaltige Bewirtschaftung des Gemeindewaldes für die kommenden 10 Jahre vor (Planungszeitraum). Hierzu wurde der Waldbestand erhoben, die Entwicklung seit der letzten Planung ausgewertet sowie Ziele und Maßnahmen für das zukünftige Vorgehen festgelegt. Dabei spielen insbesondere eine nachhaltige Holzbereitstellung, der Klima- und Naturschutz sowie die Erholungsfunktion eine bedeutende Rolle.

Die Ergebnisse der Forsteinrichtung stehen der Gemeinde als Revierbuch zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Dies sind in der Anlage dieser Sitzungsvorlage enthalten.

Die Forsteinrichtungsplanung ist vom Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Herr Schmid stellt die Forsteinrichtungsplanung vor und erläutert die Kennzahlen und Planungen.

Nach Beratung erfolgt der einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Forsteinrichtungsplanung 2026 – 2035 für den Wald der Gemeinde Oggelshausen wird beschlossen, wie sie sich aus der Anlage dieser Sitzungsvorlage ergibt.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Top 7 Anhebung der Benutzungsgebühren für das Schullandheim Oggelshausen ab dem 01.05.2026

Übersicht über den Abmangel des Betriebs Schullandheim:

BM´in Brauchle informiert, dass der Abmangel des Schullandheimes die letzten Jahre zwischen ca. 14.000 und 25.000 Euro liegt (inkl. aller Verrechnungen und der kalk. Kosten).

Letztmalig seien die Gebühren für Übernachtungen im Jahr 2020 angepasst worden. Ein Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen in der Umgebung sei schwierig, da dort die Angebote mit Verpflegung usw. sehr unterschiedlich seien. Aufgrund der gestiegenen Personal- und Energiekosten und auch der Erhöhung der Kosten für die Reinigung der Bettwäsche halte sie eine Anpassung der Gebühren für erforderlich.

Das Gremium schließt sich nach kurzer Beratung dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Gebühren an.

Daher ergeht der einstimmige Beschluss

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Benutzungsgebühren für das Schullandheim Oggelshausen werden analog Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Gebühr für die Benutzung des Schullandheimes werden ab 01.05.2026 wie folgt festgelegt:

1. Für Jugendliche/Schüler:
 - Übernachtung pro Person 18,00 €
 - bei mehr als 3 Übernachtungen jeweils 15,00 €
 - Bettwäschereinigung pro Person 10,00 €
2. Für Erwachsene/Begleitpersonen:
 - Übernachtung pro Person 20,00 €
 - bei mehr als 3 Übernachtungen jeweils 18,00 €
 - Bettwäschereinigung pro Person 10,00 €
3. Reinigungskosten nach Abreise - mindestens 180,00 €
4. An-/Abreise am Samstag oder Sonntag - Aufschlag 50,00 €
5. Eine Begleitperson ist bei Nutzung durch Schulen oder päd. Einrichtungen von der Übernachtungsgebühr befreit.

Top 8 Satzung über die Genehmigung für Sondernutzungen zur Plakatierung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Oggelshausen - (Sondernutzungssatzung zur Plakatierung)

Da im Gemeindegebiet häufig Plakate aufgehängt werden, welche von der Verwaltung nicht genehmigt sind, schlägt BM´in Brauchle vor, die Plakatierung mittels einer bis dato nicht vorhandenen Satzung zu regeln. Sie habe diese Satzung ausgearbeitet und der Sitzungsvorlage beigelegt.

Diese werde, sofern sie beschlossen werde, im Amtsblatt, an der Anschlagtafel und auf der Homepage veröffentlicht. Ohne weitere Beratung erfolgt der einstimmige Beschluss

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Satzung über die Genehmigung für Sondernutzungen zur Plakatierung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Oggelshausen (Sondernutzungssatzung zur Plakatierung) wird analog Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Top 9 Kinderkrippe Oggelshausen – Vergabe Herstellung der Außenanlagen – GalaBau

BM´in Brauchle informiert anhand einer kurzen Präsentation die in der Ausschreibung beinhalteten Maßnahmen.

Für die ausgeschriebene Maßnahme gingen innerhalb der Frist 2 Angebote ein. Günstigster Bieter ist die Firma Hans App GalaBau aus Unlingen zum Angebotspreis von 63.838,15 € (brutto).

Die Angebotssumme des 2. Bieters beträgt 72.183,62 € (brutto).

Auf Anfrage informiert BM´in Brauchle, dass derzeit sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Kinderkrippe ist seit Oktober 2025 geöffnet und ab April 2026 besuchen 4 Kleinkinder die Krippe. Allerdings habe man noch mit dem vorherrschenden Personalmangel zu kämpfen. Auch deshalb fand der geplante Tag der offenen Tür mit Einweihung der Kinderkrippe noch nicht statt, soll aber im Laufe des Jahres geplant werden.

Es erfolgt nach Beratung der einstimmige Beschluss

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Vergabe der Herstellung der Außenanlage der Kinderkrippe Oggelshausen zum Vergabepreis in Höhe von 63.838,15 € (brutto) an die Firma Hans App GalaBau KG, Unlingen.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

TOP 10 Bekanntgaben der Bürgermeisterin und Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Bekanntgaben öffentlich

- Gemeindefahrt auf den Bussen 2026

BM´in Brauchle merkt an, dass die diesjährige Gemeindefahrt auf den Bussen, traditionell für den Samstag nach Christi Himmelfahrt geplant werde. Das ist dieses Jahr der 16.05.2026 – weitere Infos folgen über das Amtsblatt der Gemeinde.

- Schulbetreuung in den Ferien ab dem Schuljahr 2026/2027

Die Ferienbetreuung werde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alleshausen und der Stadt Bad Buchau geplant, so BM´in Brauchle. Weitere Informationen werden in dieser Woche im Amtsblatt, in der Presse und über die Homepage erfolgen.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse der letzten Sitzungen:

BM´in Brauchle gibt 3 nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt.

Verschiedenes

- Erste-Hilfe-Kurs - Auffrischung

BM´in Brauchle erinnert an den Termin zum Auffrischkurs am 24.04.2026 in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz. Es seien noch Plätze frei und eine Teilnahme noch möglich. Weiter Informationen werden im Amtsblatt nochmal veröffentlicht.

- Breitbandausbau:

Derzeit werden Hausanschlüsse östlich der Hauptstraße fertiggestellt, im Bereich Haldenstraße wird mit den Haupttrassen begonnen, danach werden die Hausanschlüsse auch in diesem Bereich gemacht, so die Kurzinformation von BM´in Brauchle. Die Bauarbeiten liegen gut in der Zeit, der Ausbau gehe schneller voran als ursprünglich geplant.

Top 11 Fragen aus dem Gemeinderat

Es erfolgen keine Fragen seitens des Gemeinderates.

Oggelshausen, 14.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Genehmigung für Sondernutzungen zur Plakatierung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Oggelshausen

(Sondernutzungssatzung zur Plakatierung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oggelshausen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 13.04.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen (Gemeindestraßen) der Gemeinde Oggelshausen, öffentliche Wege, Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Gehwege und Plätze.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Straßengesetz sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 Straßengesetz auch der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Lichtmasten) und die Nebenanlagen.

§ 2 Genehmigungspflicht, Einschränkung und Widerruf

(1) Die Anbringung von Werbung an den Straßen, Wegen und Plätzen, sowie deren Zubehör und die Nebenanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Genehmigung der Gemeinde auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Die Sondernutzungsgenehmigung wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn

- a. eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,
- b. diese zum Schutz der Straße, aus städtebildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, für die barrierefreie Benutzung oder aus Gründen des Datenschutzes, notwendig ist.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.

(3) Die Genehmigung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

(4) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Genehmigung dazu vorliegt.

§ 3 Plakatierung

(1) Plakatierungen privater sowie öffentlicher Veranstaltungen können auf Werbeträgern entlang öffentlicher Straßen an Straßenlaternen innerhalb der Gemeinde Oggelshausen angebracht werden. Sie stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 16 Absatz 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dar.

(2) Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Satzung sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln und rückstandslos möglich sein.

(3) Nicht genehmigt werden Plakatierungen:

- mit gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßender Werbung;
- für Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft;
- für Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten;
- für wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für ein stehendes Gewerbe, Rabattaktionen, Verkaufsveranstaltungen u. ä.

(4) Zur Wahrung des Ortsbildes und aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit muss die Straßenwerbung begrenzt werden.

Das anderweitige Anbringen von Plakaten und Bannern zur Bewerbung von Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

(6) Die Anzahl aller gleichzeitig angebrachten Plakate an Lichtmasten im Geltungsbereich dieser Satzung darf, sofern keine genehmigungsfreien oder begründeten Ausnahmen nach Absatz 7 dieser Satzung vorliegen, nicht überschritten werden.

(7) Ausgenommen von diesen Vorgaben sind genehmigungsfreie Plakatierungen bei Wahlen gemäß § 5 dieser Satzung, sowie Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben.

§ 4 Genehmigung von Plakatierungen

(1) Allgemeine Regelungen zur Plakatierung:

- a. Die Anzahl der Maststandorte zum Plakatieren im Gemeindegebiet Oggelshausen ist festgelegt auf maximal 5 Stück.
- b. Die Vergabe der Plakatierungsgenehmigung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

- c. Es können höchstens drei Veranstaltungen gleichzeitig eine Genehmigung zur Plakatierung erhalten.
- d. Liegen mehr Anträge vor, als Plakate insgesamt angebracht werden können, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.
- e. Eine Veranstaltung kann, sofern sie bis zu vier Tage dauert, einmal beworben werden. Dauert die Veranstaltung mehr als vier und bis zu dreißig Tagen, darf sie zweimal beworben werden. Sofern eine Veranstaltung mehr als dreißig Tage dauert, ist eine mehrfache Bewerbung möglich. Zwischen den Sondernutzungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen Abstand liegen.
- f. Der maximal genehmigungsfähige Zeitraum pro Plakatierung beträgt 20 Tage, wobei der Zeitpunkt frei wählbar ist. Die Plakate sind unverzüglich, jedoch spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der Genehmigung, vom Antragsteller zu entfernen.
- g. Es darf nur an nicht beschichteten Lichtmasten plakatiert werden. Beim Anbringen der Plakatträger dürfen die Lichtmasten nicht beschädigt werden.
- h. An einem Standort (Lichtmasten) darf jeweils nur ein Plakat (Vorder- und Rückseite möglich) je Veranstaltung angebracht werden. Beschädigte Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- i. Die Plakatträger müssen so an den Lichtmasten angebracht werden, dass die Lichtmasten durch Witterungseinflüsse nicht beschädigt werden können. Es muss sichergestellt sein, dass jegliche Gefährdung, insbesondere des Straßenverkehrs oder der Fußgänger ausgeschlossen wird.
- j. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- k. Genehmigte Plakate anderer Veranstaltungen dürfen weder überklebt noch ausgetauscht werden.
- l. Für Beschädigungen, Diebstahl und das Überkleben von Plakaten und Banner durch Dritte sowie für Schäden, welche durch unsachgemäße Anbringung eines Plakates entstehen, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

(2) Nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Plakate sind zu entfernen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig zu entfernen. Plakatträger, von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig für den Verursacher durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von ihr Beauftragten entfernt. Entfernte Plakate oder Plakatträger werden maximal vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die entfernten Werbeeinrichtungen entsorgt. Evtl. Kosten hierfür hat der Veranstalter bzw. Plakatierende zu tragen.

(3) Die Genehmigung kann wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers und/oder Veranstalters vorübergehend – längstens für ein Jahr – versagt werden. Eine Unzuverlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen oder ohne Genehmigung plakatiert wurde.

§ 5 Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

(1) Zu den Wahlen im Sinne dieser Satzung zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen sowie Europa-, Bundes- und Landtagswahlen.

(2) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Genehmigungspflicht nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung. Die Plakatierung ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:

- a. Es darf nur an nicht beschichteten Lichtmasten plakatiert werden. Beim Anbringen der Plakatträger dürfen die Lichtmasten nicht beschädigt werden.
- b. Es dürfen maximal 6 Plakate einer Partei/Vereinigung im gesamten Gemeindegebiet Oggelshausen angebracht werden.
- c. Die Plakatträger müssen so an den Lichtmasten angebracht werden, dass die Lichtmasten durch Witterungseinflüsse nicht beschädigt werden können. Es muss sichergestellt sein, dass jegliche Gefährdung, insbesondere des Straßenverkehrs oder der Fußgänger ausgeschlossen wird.
- d. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A0 nicht überschreiten.
- e. Beschädigungen, Diebstahl und das Überkleben von Plakaten und Banner durch Dritte sowie für Schäden, welche durch unsachgemäße Anbringung eines Plakates entstehen, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- f. Plakatträger dürfen nicht an Kreuzungen, Verkehrszeichen, -einrichtungen, Bäumen und Buswartehäuschen angebracht werden. Das Lichtprofil an Straßen und Gehwegen ist einzuhalten. Jegliche Sichtbehinderung in Einmündungsbereichen ist auszuschließen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch Plakatträger nicht gefährdet werden.
- g. Für die Plakatierung auf Privatgrundstücken ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich, sowie gegebenenfalls eine Baugenehmigung zu beantragen. Als Privateigentum sind auch Gebäude, die

öffentlich zugänglich sind, zu sehen. Vorgenannte Auflagen und Bedingungen gelten auch in diesem Fall.

- h. Es dürfen um das Wahllokal im Umkreis von 50 m bzw. in Sichtweite keine Wahlplakate angebracht werden.
- i. Sämtliche Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung zu entfernen. Falls diese Auflage nach Aufforderung nicht eingehalten wird, werden die Plakate kostenpflichtig im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung sind schriftlich und rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Gemeinde zu richten. Eine fristgerechte Bearbeitung verspäteter Anträge kann nicht gewährleistet werden. Die Genehmigung kann im Einzelfall mit Auflagen und Beseitigungsanordnungen erlassen werden.

(2) Die Anträge müssen je nach Art der Sondernutzung Angaben über

- beabsichtigter Bereich im Gemeindegebiet (Ortsteile),
- Art und Zweck,
- Anzahl und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung,
- sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift und eine durchgängig erreichbare Telefonnummer der verantwortlichen Person enthalten.
- Darüber hinaus kann die Gemeinde Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a. der Antragsteller;
- b. der Sondernutzungsberechtigte;
- c. wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
- d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird in der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oggelshausen festgelegt.

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für Sondernutzungen gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Zugang des Bescheids fällig.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für diese Sicherheit geleistet wurde.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Der Antragsteller hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Werbeanlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast oder Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen und der verkehrsberuhigten Bereiche, unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 4 Abs. 3 GemO am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Oggelshausen, 13.04.2026

Irene Brauchle
Bürgermeisterin

Informationen der Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Heute, **Donnerstag, 16.04.2026** und am **Montag, 20.04.2026** bleibt das Bürgerbüro geschlossen.

Amtsblatt kostenlos per E-Mail erhalten

Wer das Amtsblatt der Gemeinde wöchentlich per E-Mail erhalten will, kann dies gerne im Rathaus melden. Das Amtsblatt wird BBC versendet, so dass keine weiteren Empfänger sichtbar sind.

Angebot in Oggelshausen - Sprechstunde „Patientenverfügung + Vorsorgevollmacht“

Geschultes Personal des Arbeitskreises „Vorsorge treffen“ bietet im Rathaus Oggelshausen eine Sprechstunde zum Thema „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ an. Die Sprechstunde kann individuell abgesprochen werden.

Für eine Terminvereinbarung melden Sie sich bitte im Rathaus (Tel. 07582-91227) an.

Die Information ist für alle Menschen zugänglich, kostenfrei und unabhängig von Religion und Herkunft. Weitere Informationen zum AK „Vorsorge treffen“ sind unter www.basisversorgung-biberach.de zu finden.

Erste Hilfe - Auffrischkurs Anmeldung noch möglich

Bei den Defi-Schulungen wurde von den Teilnehmern angeregt, einen Erste Hilfe-Auffrischkurs in Oggelshausen anzubieten. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und haben in Zusammenarbeit mit dem DRK Biberach einen entsprechenden Kurs organisiert.

Richtig helfen können - Ein gutes Gefühl!

Oftmals ist der eigene Erste-Hilfe-Kurs schon einige Jahre oder Jahrzehnte her. Dieser Lehrgang liefert Ihnen die Handlungssicherheit in Erster Hilfe bei Notfällen in Freizeit und Beruf.

Termin: Freitag, 24.04.2026 – 14.00-18.00 Uhr

Kosten: 35 €/Person (bitte am Kurstag in bar vor Ort bezahlen)

Themen und Anwendungen:

- Herz-Lungen-Wiederbelebung, mit und ohne Defibrillator
- Wundversorgung
- Umgang mit Knochenbrüchen
- Verbrennungen, Hitze-/Kälteschäden
- Verätzungen, Vergiftungen
- zahlreiche praktische Übungsmöglichkeiten


Kursvoraussetzung:


Erste Hilfe-Grundkenntnisse/Grundkurs (auch wenn dieser schon lange her ist. Die Teilnehmer erhalten am Kursende ein Zertifikat. Bitte beachten Sie, dass dieses für Führerscheinerwerber nicht ausreicht (mehr Unterrichtseinheiten).

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen sind noch möglich bis 21.04.2026, persönlich, telefonisch oder per E-Mail beim Rathaus Oggelshausen möglich, Telefon 07582/91227, info@oggelshausen.de.



 **Papiertonne:**
Freitag, 17.04.2026

 **Gelber Sack:**
Montag, 20.04.2026

 **Restmüll:**
Mittwoch, 22.04.2026

Was tun, wenn.....

.... die Restmülltonne oder die Papiertonne nicht geleert wurde?
Anruf bei RMG Rohstoffmanagement GmbH (Achstetten) – Tel. 07392/9 55 1 70

....“Gelber Sack“ nicht abgeholt wurde?
Anruf bei Gebr. Braig GmbH & Co. KG (Ehingen) – Tel. 07391 / 77 03-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Kostenfreie Rufnummer: 116 117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst)

Bereitschaftspraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag: 09:00 bis 19:00 Uhr; Sana MVZ Stadt Biberach GmbH, Marie-Curie-Str. 6, 88400 Biberach

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Ulm

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 19:00 Uhr bis 22 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min).

Apothekennotdienst:

Samstag, 18.04.2026 Apotheke im Umlachtal, Fischbacher Str. 19, 88436 Eberhardzell, Tel. 07355 - 9 31 60
Sonntag, 19.04.2026 Vital-Apotheke Bad Saulgau, Kaiserstr. 58, 88348 Bad Saulgau, Tel. 07581 - 48 49 00

ewa-Netze – Störungsmanagement

Störungen oder Meldungen im Bereich Wasserversorgung direkt an die Leitstelle: 07351 90 30. Unter derselben Hotline erhalten Sie auch bei Stromausfall Informationen

Hier endet der amtliche Teil.

Irene Brauchle
Bürgermeisterin

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrkirche St. Laurentius/St. Agatha - Gottesdienste:

Sonntag, 19. April 2026 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Mittwoch, 22. April 2026 14.00 Uhr Eucharistiefeier mit Krankensalbung

Krankensalbung am Mittwoch, 22.04.2026:

Eine Krankheit, eine schwere Diagnose, eine bevorstehende Operation, auch Altersbeschwerden können in uns Menschen regelrechte Krisen hervorrufen.

In solchen Krisen suchen wir besonders Hilfe und Trost im Glauben. Die Krankensalbung ist eine Feier mitten im Leben eines Menschen. Sie ist ein Zeichen der helfenden Nähe Gottes für jeden Erkrankten, der Hoffnung auf Genesung hat. Durch die Salbung soll der Mensch gestärkt und aufgerichtet werden. Es geht also einerseits um das Gesundwerden, andererseits darum, die Krankheit, wenn sie unabänderlich ist, besser zu tragen und ertragen zu können.

Wir möchten daher alle Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit Federsee einladen, beim Gottesdienst am Mittwoch 22.04.26 um 14:00 Uhr in Oggelshausen, das Sakrament der Stärkung und Hoffnung, die Krankensalbung, zu empfangen.

Im Anschluss an die Krankensalbungsfeier laden wir Sie alle zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen in das Dorfgemeinschaftshaus in Oggelshausen herzlich ein.

Der Rosenkranz und die Abendmesse entfallen an diesem Tag.

Kirchengemeinde Oggelshausen

Aktion Handpalmen

Bei unserer letzten Aktion Handpalmen am 29.03.26 konnten wir durch ihre großzügigen Spenden dem Hospiz Haus Maria in Biberach einen sehr schönen Betrag in Höhe von **602,50 €** zukommen lassen.

Darüber freuen wir uns sehr und sagen allen die dazu beigetragen haben, ein herzliches Vergelt's Gott.

Die Frauen der Handpalmengruppe!

Kirchliche Mitteilungen

Liebe Gemeindemitglieder,

unsere Kirchengemeinde befindet sich in einem Veränderungsprozess. Die von der Diözese geplante Veränderung der Struktur der Kirchengemeinden wird auch zu Veränderungen im kirchlichen Gemeindeleben führen.

Wir wollen Antworten auf die Frage finden: Wie kann kirchliches Leben in unserer Kirchengemeinde lebendig bleiben? Aus diesem Grund haben wir einen Umfragebogen gemacht.

Ihre Erfahrungen, Wünsche und Ideen sind für die zukünftige Gestaltung unserer Gemeinde sehr wertvoll. Die Teilnahme ist freiwillig, anonym und dauert etwa 10-15 Minuten. Die Ergebnisse werden in der geplanten Ideenwerkstatt zur Ausgestaltung der Angebote verwendet.

Sie können den Umfragebogen bis **spätestens 30.04.2026** in der Kirche oder bei jedem KGR-Mitglied in den Briefkasten werfen.

Die Umfragebögen werden diese Woche an jeden Haushalt verteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Fragebogen online zu beantworten. Hierfür scannen sie einfach den QR-Code von der Pinnwand in der Kirche.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! Ihr Kirchengemeinderat Oggelshausen

Mitteilungen zur Ferienbetreuung

Kooperation für eine verlässliche Ferienbetreuung für Grundschulkinder am Federsee

Bereits 2021 hat der Bund beschlossen, dass jedes Kind von Klasse eins bis Klasse vier einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung an fünf Werktagen hat. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1, umgesetzt.

Die Angebote während der Schulzeit finden an den Schulstandorten bereits bedarfsorientiert statt. Der Rechtsanspruch für eine Betreuung von Grundschulkindern gilt jedoch ab dem kommenden Schuljahr auch in den Schulferien, mit Ausnahme von 20 Werktagen im Jahr.

Insbesondere kleinere Gemeinden stellt der Rechtsanspruch in den Ferien vor große Herausforderungen, da das Personal kaum zu finden ist. Aber auch die nur geringe Nachfrage an kleineren Schulstandorten sowie die räumlichen Möglichkeiten führen zu Schwierigkeiten bei der Organisation.

Deshalb haben sich die Federsee-Schulträger-Gemeinden Alleshausen, Oggelshausen und Bad Buchau gemeinsam auf den Weg gemacht, um ihren Eltern zukünftig auch eine Ferienbetreuung anbieten zu können. Hierzu trafen sich die Bürgermeister vor Kurzem, um eine Kooperation zu vereinbaren.

„Gemeinsam wird es so möglich sein, mindestens eine Gruppe in den Ferien bilden zu können, so dass zukünftig die Ferienbetreuung stattfinden und der Rechtsanspruch erfüllt werden kann“, freut sich Irene Brauchle über die Zusammenarbeit. Auch Patrick Hepp ist von der Kooperation überzeugt: „Wir gehen mit diesem Modell beispielhaft voran und nutzen so bestehende Ressourcen um den Federsee optimal für die Lösung einer gemeinsamen Aufgabe“.

Die erste gemeinsame Betreuung soll in den Sommerferien 2026 starten. Auch die Fasnets-, Ostern-, Pfingst- und Sommerferien 2027 können dann gebucht werden. Hierzu erhalten die Eltern demnächst eine Information und können sich über ein Portal digital anmelden. Die Betreuung ist kostenpflichtig und findet in Alleshausen statt. Für die Bring- und Holfahrten sind die Eltern verantwortlich. „Die Verankerung der Ferienbetreuung in Alleshausen macht angesichts der dort vorhandenen räumlichen und personellen Infrastruktur Sinn. Überdies zeigt es, dass wir im Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau starke interkommunale Lösungen anstreben, die uns als Verband in Gänze voranbringen“, so Peter Diesch.

Bildunterschrift:

Freuen sich über die erfolgreiche Kooperation vor Ort: Bürgermeister Patrick Hepp (Alleshausen), Bürgermeisterin Irene Brauchle (Oggelshausen) und Bürgermeister Peter Diesch (Stadt Bad Buchau, GVV Bad Buchau).





Ferienbetreuung für die Grundschüler an den Grundschulen Alleshausen, Oggelshausen und Bad Buchau

Am 01.09.2026 greift der Ganztagsanspruch für Grundschüler, der zunächst für die Erstklässler gilt und dann stufenweise ausgebaut wird.

Im Zuge dessen müssen die Kommunen auch eine Betreuung in den Schulferien anbieten. Hierzu haben sich die Gemeinden Alleshausen und Oggelshausen sowie die Stadt Bad Buchau zu einer Zusammenarbeit entschlossen, da bisher an allen drei Grundschulen keine hohen Bedarfe gemeldet wurden. Mit der Zusammenarbeit können Personal und Räumlichkeiten bestmöglich ausgelastet und so die Gebühren für die Eltern möglichst geringgehalten werden.

Da in der Gemeinde Alleshausen bereits seit einem Jahr eine Ferienbetreuung angeboten wird, sind dort Personal und Räumlichkeiten vorhanden. **Daher findet die Ferienbetreuung für alle Kinder der Grundschulen Alleshausen, Bad Buchau und Oggelshausen in Alleshausen statt.** Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Campus im Grünen.

Angebot:

Die Betreuung wird im Jahr 2026 in unten aufgelistete Ferienwochen angeboten und findet täglich von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Die Betreuung findet im Betreuungshaus sowie dem Schulgelände in Alleshausen durch das Betreuungsteam statt. Die Kinder werden in der Mensa mit einem warmen Mittagessen versorgt, die Kosten für das Essen sind in der Gebühr bereits enthalten.

Betreuungszeitraum	Anmeldeschluss
Sommerferien I (Mo. 24.08. – 28.08.2026)	15.06.2026
Sommerferien II (Mo. 31.08. – Fr. 04.09.2026)	15.06.2026
Sommerferien III (Mo. 07.09. – Fr. 11.09.2026)	15.06.2026
Herbstferien (Mo, 26.10. – Fr. 30.10.2026)	15.06.2026

Wer darf angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die die Grundschulen Alleshausen, Bad Buchau oder Oggelshausen zum Ferienzeitpunkt besuchen. Vorrang haben bei eventueller Platzknappheit die Kinder, für die der Rechtsanspruch greift. Dies sind im Schuljahr 2026/2027 die Erstklässler.

Für die Sommerferien können auch bereits die künftigen Erstklässler angemeldet werden. Eine Aufnahme erfolgt jedoch nur, wenn ausreichend freie Plätze vorhanden sind, da der Anspruch auf die Betreuung erst ab dem Tag der Einschulung besteht.

Kosten: Es gilt die Grundschulbetreuungssatzung der Gemeinde Alleshausen. Die Kosten pro Woche/Kind betragen grundsätzlich 94,00 € inkl. Mittagessen, bei mehr Kindern unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr.

Anmeldungen: Anmeldungen sind ab sofort bis zum 15.06.2026 ausschließlich online über den Link <https://alleshausen.unsere-schulkindbetreuung.de/alleshausen/home> möglich. Den Link finden Eltern auf den Homepages der Gemeinden Alleshausen, Bad Buchau und Oggelshausen.

Bei der Anmeldung müssen Eltern zunächst ihre Daten und Mailadresse eingeben. An die Mailadresse wird dann ein Verifizierungscode gesendet. Bitte schließen Sie das Anmeldeportal nicht, wenn Sie Ihr Mailprogramm öffnen!

Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss sind nicht mehr möglich.

Informationen an die Eltern – App StayInformed

Für die Teilnahme an der Betreuung ist das Herunterladen und Registrieren in der App StayInformed unbedingt erforderlich.

Sobald Eltern ihr Kind für die Betreuung angemeldet haben und diese von der Gemeinde Alleshausen bestätigt wurde, erhalten Sie eine Information mit den Zugangsdaten zur App. Darüber erhalten die Eltern dann wiederum individuelle Informationen zur gebuchten Betreuungswoche wie z.B. Bring- und Abholzeiten, geplantes Programm, benötigte Kleidung usw. Über die App kann auch die Abwesenheit durch Krankheit gemeldet werden.

Kontakt: Bei Fragen zur Anmeldung können Eltern sich an Beate Fritz (beate.fritz@alleshausen.de; 07582 808-212) oder Mike Sackmann (mike.sackmann@alleshausen.de; 07582 808-275) wenden.

Vereine



Federsee Riders e. V.

Einladung zur Motorrad-Saisoneröffnung

Wir laden alle Biker der Gemeinde recht herzlich ein, am **18. April 2026**

von 10:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr

mit uns in die kommende Motorradsaison 2026 zu starten. Treffpunkt an unserem Vereinsheim in der Römerstraße. Keine Voranmeldung nötig! Ab 125 ccm!.

Wir freuen uns auf zahlreiche Mitfahrer!

Eure Federsee Riders

Vereine



Narrenverein Seeschrättala Oggelshausen

**Einladung zur Generalversammlung des Narrenvereins Seeschrättala e. V.
Freitag, 17.04.2026, 19:00 Uhr, Gasthaus Löwen im Saal, Oggelshausen**

Tagesordnung:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Begrüßung durch den Vorstand | 6. Wahlen |
| 2. Rückblick auf die Fasnet 2025/26 | - Vorstand (Giuliana Tomao) |
| 3. Bericht der Kassiererin über das Geschäftsjahr 25/26 | - Schriftführer (Giovanni Tomao) |
| | - Beisitzer (Freddy Beck) |
| | - Beisitzer (Jürgen Melzer) |
| 4. Bericht der Kassenprüfer | 7. Infos aus der Vorstandschaft |
| 5. Entlastung der Vorstandschaft | 8. Ehrungen |
| | 9. Verschiedenes / Wünsche / Anträge |

Wia schreied ihr au – I woiß doch au it gnau / Die Vorstandschaft



Theatergruppe Oggelshausen e.V.

Die Theatersaison ist zu Ende & wir danken allen ZuschauerInnen für ihren Besuch.

Wir können auf eine sorgenfreie, unkomplizierte und erfolgreiche Saison zurückblicken, die von Lachen und Unbeschwertheit geprägt war.

Danke für die Unterstützung aus dem ganzen Ort in vielerlei Hinsicht.

Am Freitag, den 24.04. um 19 Uhr findet die ordentliche Generalversammlung in unserem Vereinsraum mit folgender Tagesordnung statt.

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahlen zum 1. Vorsitzenden, Schatzmeister, 2. Kassenprüfer und freies Rundenmitglied
7. Verschiedenes (Wünsche, Anträge und Anregungen)

Die Vorstandschaft der Theatergruppe Oggelshausen e.V.
gez. Schriftführerin Tamara Bartnik



Sportverein 1932 Oggelshausen e.V.

SVO-Nachrichten

Aktiver Fußball

Erneute bittere Auswärtsniederlage im Abstiegskampf für SG1!

1:2 beim Tabellenvorletzten in Neufra! Das hatte niemand auf dem Zettel und erneut verlor unsere Mannschaft gegen einen unmittelbaren Konkurrenten im Abstiegskampf. So wird's jedenfalls schwierig die Klasse zu halten und guter Rat ist momentan etwas teuer. Nun heißt es kurz Durchschütteln, Ärmel hochkrempeln, Brust raus und den Kampf annehmen, der im Abstiegskampf einfach notwendig ist! Aktuell liegt die Mannschaft mit 22 Punkten auf dem 12. Platz der Tabelle und steht nur noch einen Rang vor dem Relegationsplatz, den momentan die Eintracht Seekirch mit 18 Punkten belegt. Allerdings hat Seekirch noch 1 Spiel weniger auf dem Konto. Am kommenden Sonntag tritt unsere Mannschaft um 15.00 Uhr zum Heimspiel gegen den Tabellensechsten Schemmerhofen an und es erwartet uns sicherlich wiederum ein verdammt schweres Spiel. SG2 verlor ihr Auswärtsspiel letzten Sonntag mit 0:2 beim Tabellenzweiten Dettingen/Iller und belegt mit 19 Punkten den 7. Platz in der Tabelle. Am kommenden Sonntag empfängt SG2 um 13.15 Uhr den TSV Kirchberg/Iller zum nächsten Spiel. Beide Heimspiele finden in Oggelshausen statt und wir wünschen beiden Mannschaften viel Erfolg, drücken die Daumen und freuen uns über viele Zuschauer und Fans.

Jugendfußball

Die letzten Punktspiel-Ergebnisse unserer Jugendmannschaften waren wie folgt: 0:7-Auswärtsniederlage der B-Jgd und ein 2:0-Auswärtssieg der C1.

Monatlicher Stammtisch am kommenden Samstag ab 18.00 Uhr

Zum monatlichen Stammtisch - zur und nach der Sportschau - laden wir alle unsere Stammtischfreunde und sonstigen Gäste wieder recht herzlich ein und freuen uns auf zahlreiches Kommen.

Terminvorschau

SG1 = Bad Buchau-Oggelshausen-Kanzach I (Aktive) / SG2 = Bad Buchau-Oggelshausen-Kanzach II (Aktive)

SG Federsee = Bad Buchau-Oggelshausen-Dürmentingen-Betzenweiler (Jugend)

Do.	16.04.26	19.00 Uhr	Training Aktive (Oggelshausen)
Fr.	17.04.26	18.00 Uhr	60er-Feier (Sportheim) (Geschlossene Gesellschaft)
Fr.	17.04.26	18.30 Uhr	SG Federsee II - SG Kirchdorf (C2) (Dürmentingen)
Fr.	17.04.26	19.00 Uhr	Training AH / FZM
Sa.	18.04.26	ganztägig	Arbeitseinsatz Sportgelände
Sa.	18.04.26	12.30 Uhr	SG Mietingen - SG Federsee II (D2)
Sa.	18.04.26	14.00 Uhr	SG Mietingen - SG Federsee I (D1)
Sa.	18.04.26	16.00 Uhr	SG Federsee - Sulmetingen (A-Jgd) (Dürmentingen)
Sa.	19.04.26	18.00 Uhr	Monatlicher Stammtisch (Sportheim)
So.	19.04.26	13.15 Uhr	SG2 - Kirchberg/Iller (Aktive) (Oggelshausen)
So.	19.04.26	15.00 Uhr	SG1 - Schemmerhofen (Aktive) (Oggelshausen)
Di.	21.04.26	18.30 Uhr	SG Federsee I - SG Muttensweiler (C1) (Bittelwiesen)
Mi.	22.04.26	18.00 Uhr	Wanderung / Radtour AH / FZM (Treff Rathaus)
Do.	23.04.26	18.30 Uhr	SG Ummendorf - SG Federsee I (C1)
Do.	23.04.26	19.30 Uhr	SG Bellamont - SG Federsee (A-Jgd)
Do.	23.04.26	19.30 Uhr	Vorstandssitzung (Sportheim)
Montags		18.15 Uhr	Breitensport (World Jumping) (Turnhalle)
Montags		19.30 Uhr	Breitensport (Fit durchs Jahr) (Turnhalle)
Mittwochs		17.30 Uhr	Breitensport (Cheerleaders) (Turnhalle)
Mittwochs		19.30 Uhr	Breitensport (Pilates & Ausdauer) (Turnhalle)
Donnerstags		18.15 Uhr	Breitensport (Yoga) (Turnhalle)

Kurzfristige Änderungen - insbesondere im Bereich Breitensport - sind natürlich jederzeit möglich und werden mit den Teilnehmern direkt abgesprochen!

SV 1932 Oggelshausen e.V.

Stellenanzeigen

Kath. Kindertagesstätten
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART



Infos und Bewerbung 

KATH. KINDERGARTEN ST. JOSEF - OGGELSHAUSEN
ERZIEHER/IN ODER PÄD. FACHKRAFT
N. § 7 KITAG (M/W/D) BIS ZU 100%
Die Kinder vom Federsee freuen sich auf Dich!

Wir suchen Verstärkung für unsere Einrichtung Kath. Kindergarten St. Josef. Einrichtungsträger ist die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius und Agatha Oggelshausen. Bewirb dich jetzt!

Standort
Kath. Kindergarten St. Josef
Haldenstraße 26
88422 Oggelshausen

Vertragsart
Teil-/Vollzeit

Referenz-Nr.
KITA/808

GEMEINDE TIEFENBACH AM FEDERSEE

Stellenausschreibung:

Unser kreatives Kita-Team benötigt

Verstärkung!

Sie suchen eine neue Herausforderung?

DANN SIND SIE BEI UNS GENAU RICHTIG!

Die Kita St. Maria in Tiefenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder 01.09.26 eine/n

Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d)

mit 40 - 75 % Beschäftigungsumfang.

Gesucht werden Fachkräfte nach § 7 KiTaG zur Arbeit in einer Regelgruppe mit teiloffenem Konzept und Situationsansatz.

Weitere Auskünfte erteilt: Tanja Mohr, Kita Tiefenbach,

Tel.: 07582/2023, Mail: kita-TB@tiefenbach-federsee.de.

Bewerbungen sind bis zum 15.05.26 an die Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach. zu richten, gerne auch per Mail an:

info@tiefenbach-federsee.de.

Die ausführliche Stellenausschreibung entnehmen Sie auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach,

<https://www.tiefenbach-federsee.de/de/rathaus-service/aktuelles>

Anzeigen

Partyservice und Hausmacher Wurstwaren Gaum

Am 17.04. und 18.04.2026 haben wir geschlossen!

Partyservice & Hausmacher Wurstwaren Gaum, Drosselweg 19, 88422 Oggelshausen
Tel. 07582/2921